



3003 Bern, 2. Februar 2017

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Airside Center, Terrasse Sports Bar
Projekt-Nr. 15-08-001

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 3. Oktober 2016 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für die Erstellung einer Gastronomie-Terrasse auf dem Dach eines bestehenden Unterstands im Bereich Airside Center / Dock B ein.

1.2 *Begründung*

Das Vorhaben wird damit begründet, dass die neue Terrasse mit ca. 90 Sitzplätzen von der Sports-Bar-Betreiberin mit bestehender Infrastruktur und Organisation kommerziell genutzt werden soll.

1.3 *Standort*

Flughafenkopf, Luftseite, Handling-Unterstand Nord 4, zwischen Dock B und Airside Center, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat-Nr. 062 3139.

1.4 *Projektbeschreibung*

Gemäss Angaben im Gesuch soll auf dem Dach des Handling-Unterstands auf dem Vorfeld und vor der bestehenden Sports Bar im Airside Center eine Erweiterung der Gastronomiefläche von ca. 22 x 8 m mit ca. 90 Sitzplätzen erstellt werden.

Da die jetzige Dachkonstruktion des Unterstands nur auf die Belastung durch Schnee ausgelegt ist, wird sie durch eine neue, auf die maximal mögliche Personenbelastung ausgerichtete, ersetzt. Dazu wird eine 30 mm dicke Mehrschichtplatte mit Polymerbitumen-Dachbahnen (2-lagig) wasserdicht verklebt und mit Schifholz-balken in Stahlschuhen auf einer Stahlkonstruktion befestigt. Das Regenwasser wird wie bisher an die bestehende Dachwasserleitung angeschlossen. Die Terrasse wird mit wetterfesten Bodendielen (WPC) und einer rundumlaufenden 1 m hohen Glasbrüstung aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG) ausgestattet (gleiches Erscheinungsbild wie bei der Terrasse B). Ein Sonnenschutz mit einrollbaren Sonnensegeln wird durch Wetterwächter und Fernbedienung gesteuert. Zur Beleuchtung sind eine indirekte Beleuchtung auf die Unterseite der Sonnensegel sowie in die Bodendielen eingelassene Leuchten geplant. Zwei neue parallele Stahlbaubrücken verbinden die Terrasse mit dem Airside Center. Als Fluchtweg dient die bestehende Fluchttreppe auf das Vorfeld. Um den Zugang von Unbefugten auf das Vorfeld zu verhindern, wird

ein Doppelflügel-Gittertorabschluss mit Frosch erstellt. Die Sicherheitsbeleuchtung wird durch die Vorfeldbeleuchtung sichergestellt, die über ein separates Stromnetz versorgt wird.

Eine Aussteckung ist nicht erforderlich.

Der Baubeginn ist für Anfang März 2017, das Ende der Arbeiten für Ende Juni 2017 geplant.

Die Baukosten werden auf rund Fr. 612 000.– veranschlagt.

1.5 *Eigentumsverhältnisse*

Nach Angaben im Gesuch ist die FZAG sowohl Gebäude- als auch Grundeigentümerin.

1.6 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben sowie diverse Pläne.

1.7 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK¹-Sitzung vom 12. November 2015 hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG² festgelegt. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Am 6. Oktober 2016 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an.

Einsprachen wurden nicht erhoben.

¹ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

² Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

2.2 Stellungnahmen

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 6. Oktober 2016;
- Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 11. Oktober 2016;
- Stadt Zürich, Gesundheits- und Umweltdepartement, Gesundheitsschutz – Lebensmittelinspektorat, vom 11. Oktober 2016;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, Stabsabteilung / Planung und Technik, vom 14. Oktober 2016;
- Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 11. November 2016;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 11. November 2016;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 14. November 2016;
- AFV vom 15. November 2016.

Die Stellungnahmen wurden der FZAG vorgelegt. Am 16. Dezember 2016 teilte die FZAG per E-Mail mit, sie habe mit Ausnahme zu einem der Anträge der BKZ keine Bemerkungen zu den Anträgen der Fachstellen. Weitere Erläuterungen zur Ablehnung des Antrags der BKZ folgten auf Anfrage des BAZL am 11. Januar 2017 per E-Mail.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Gastronomiebereiche für Passagiere gehören zu den Terminalinfrastrukturen des Flughafens. Auch sie dienen seinem Betrieb und gelten als Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 VIL³. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.1.2); der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

³ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die geplante Terrasse liegt auf der Luftseite des Flughafens auf dem Dach einer bestehenden Baute in der Ecke zwischen dem Dock B und dem Airside Center und direkt angrenzend an den Flugzeug-Standplatz B31. Die FZAG hat dafür zu sorgen, dass auch bei einem Gastronomiebetrieb in Vorfeldnähe die Flugsicherheit gewahrt bleibt. Aufgrund der exponierten Lage zum Vorfeld gelten nach Angaben der FZAG für Restaurationsbetreiber strenge flughafeninterne Vorschriften; so seien z. B. keine Glasflaschen und Gläser auf den Terrassen zugelassen.

Eine luftfahrtspezifische Prüfung durch das BAZL nach Art. 9 VIL war nicht erforderlich.

2.4 *Raumplanung und Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Beim Bauvorhaben handelt es sich um eine Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens; seine Standortgebundenheit ist gegeben. Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich, Stand 18. September 2015, und das Vorhaben steht in keinem Widerspruch zum SIL. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht auch mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang. Die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Brandschutzpläne, Möbliierungskonzept), sind frühzeitig beim AFV, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (z. B. Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen wird im Folgenden eingegangen.

2.6 *Anträge zur Zollsicherheit*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen stimmt dem Vorhaben in der Stellungnahme vom 11. Oktober 2016 ohne Anträge zu; Auflagen erübrigen sich somit.

2.7 *Anträge der Kantonspolizei*

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei erhebt gegen das Gesuch der FZAG keine Einwände; auch hier erübrigen sich somit Auflagen.

2.8 *Anträge zu Brandschutz und Feuerpolizei*

Die Stadt Kloten beantragt dem UVEK, die feuerpolizeilichen Auflagen unter Ziffer 2.1 bis 2.11 ihrer Stellungnahme vom 14. November 2016 (Beilage 1) in die Plan-genehmigung zu übernehmen.

Die feuerpolizeilichen Anträge Klotens erscheinen zweckmässig und sind unbestritten; sie werden daher als Auflagen im vorliegenden Entscheid übernommen, die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

SRZ formuliert unter den Ziffern 1 bis 4 der Stellungnahme vom 6. Oktober 2016 (Beilage 2) verschiedene Anträge betreffend Fluchtwege, Zutritt und Schliessung, Brandschutzpläne sowie Ab- und Inbetriebnahme.

Auch die Anträge von SRZ erscheinen zweckmässig und sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Beilage 2 wird Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage ist in das Dispositiv aufzunehmen.

2.9 *Anträge zu Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG⁴, die ArGV 3⁵, Art. 82 UVG⁶ und die VUV⁷. Das AWA stellt in seiner Stellungnahme vom 8. September 2016 unter den Ziffern 4 bis 8 konkrete Anträge zum Arbeitnehmerschutz. Weiter hält es fest, die Auflagen seien auch für den Betreiber rechtsverbindlich und durch die Bauherrschaft an diesen weiterzuleiten.

Diese Anträge werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und sinnvoll. Die vom AWA formulierten Auflagen sind umzusetzen; die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 3 Bestandteil der Verfügung.

Die Stadt Kloten beantragt,

- die einschlägigen SUVA⁸-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen; und
- Stellen mit Absturzgefahr seien für die Benutzer ausreichend zu sichern; die näheren Einzelheiten richteten sich nach der Norm SIA⁹ 358.

Diese Anträge ergänzen diejenigen des AWA zur Arbeitssicherheit, namentlich für die Bauphase. Sie erscheinen zweckmässig und ihre Einhaltung bzw. Umsetzung wird verfügt.

2.10 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

Die BKZ stellt nach Prüfung der Gesuchsunterlagen Mängel bezüglich hindernisfreiem Bauen fest, die gemäss der Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten», 2. Auflage 2011, Kap. 3–8 (2009) inkl. SIA-Korrigenda C3, zu beheben seien. Sie stellt folgende Anträge:

- [1] Von den Gästetischen auf der Terrasse müssten min. 25 % mit frei beweglicher Bestuhlung versehen sein und die Tischhöhe müsse 72–76 cm betragen. (Norm SIA 500, Anhang A.e.2);

⁴ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

⁵ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

⁶ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

⁷ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

⁸ Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

⁹ Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

- [2] offene Fugen beim Dielen-Bodenbelag dürften max. 10 mm breit sein. Breitere Fugen müssten vollflächig, eben und dauerhaft ausgefugt werden;
- [3] der Gitterrostboden der Stahlbaubrücken dürfe eine Maschenweite von max. 10 x 30 mm aufweisen; und
- [4] es sei nachzuweisen, dass mit den in den Bodendielen eingelassenen Leuchten eine blendfreie Beleuchtung gewährleistet sei.

Die FZAG teilt in ihrer Stellungnahme vom 16. Dezember 2016 mit, dem Antrag [1] der BKZ könne sie nicht nachkommen. Um allfälligem Vandalismus entgegenzuwirken, sei es aus sicherheitstechnischen Gründen zwingend, dass das Mobiliar nicht frei beweglich sei. Zu den übrigen Anträgen äussert sich die FZAG nicht.

Auf Nachfrage des BAZL hielt die FZAG im Mail vom 11. Januar 2017 zum Antrag [1] der BKZ fest, dass die Terrasse aufgrund ihrer exponierten Lage zum Vorfeld nicht mit frei herumstehenden Möbeln eingerichtet werden dürfe. Wie bei der Zuschauerterrasse müsse dafür gesorgt werden, dass keine Stühle auf das Vorfeld geworfen werden könnten. Das BehiG¹⁰ enthalte für diesen Fall eine Ausnahmebestimmung in Art. 11 Buchst. c. Gemäss dieser Bestimmung ordne die Verwaltungsbehörde die Beseitigung der Benachteiligung nicht an, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit stehe. Da zur Gewährleistung der Betriebssicherheit des Flughafens für den Gastronomiebetrieb auf Terrassen strenge Vorgaben gelten, stünde die Gutheissung des Antrags der BKZ durch das UVEK im Widerspruch zu den sicherheitsrelevanten Vorgaben des Flughafens.

Sie beantragte erneut, der Antrag [1] der Behindertenkonferenz sei abzuweisen.

Dazu ist Folgendes festzuhalten:

1. Es ist unbestritten, dass die FZAG primär für einen sicheren Flugbetrieb zu sorgen hat (vgl. Ziffer B.2.2 oben). Wie die FZAG selber ausführt, liegt die geplante Terrasse exponiert über dem Vorfeld und nahe dem Standplatz B31. Es erscheint daher zwingend, entsprechende Massnahmen zur Wahrung der Betriebssicherheit im Sinne von LFG und VIL zu treffen. Allerdings handelt es sich bei der Sports-Bar-Terrasse um eine freiwillige Erweiterung des Gastronomieangebots am Flughafen – und nicht um eine zwingend notwendige Infrastruktur für den Flughafenbetrieb, was bei den Erwägungen zur Verhältnismässigkeit von Massnahmen zu berücksichtigen ist.
2. Auch beim BehiG handelt es sich um ein Bundesgesetz, das genauso zwingendes Recht darstellt wie das LFG. Laut Art. 3 BehiG gilt es explizit für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, für die nach seinem Inkrafttreten eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung [...] erteilt wird, namentlich auch für öffentlich zu-

¹⁰ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz); SR 151.3

gängliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (Bauten, Anlagen etc.) die dem LFG unterstehen.

3. Nach Art. 1 BehiG hat es den Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. Im erwähnten Art. 11 BehiG geht es indessen um die Verhältnismässigkeit bei der *Beseitigung von Benachteiligungen*, was sich nur auf bestehende Bauten oder Anlagen beziehen kann. Es handelt sich somit um eine *Sanierungsvorschrift*. Die Terrasse der Sports Bar ist aber eine neue Baute, weshalb Art. 11 BehiG hier gar nicht zur Anwendung kommen kann. Die Anforderungen des BehiG an Neubauten, d. h. *Verhinderung* von Benachteiligungen, sind daher für die Terrasse grundsätzlich zu erfüllen. Nach Art. 5 BehiG müssen die Bundesbehörden solche Massnahmen ergreifen, diese müssen aber angemessen bzw. verhältnismässig sein.

4. Für die Umsetzung des BehiG ist die Norm 500 «Hindernisfreie Bauten», inkl. SIA-Korrigenda C3 anwendbar. Unter Ziffer A.6 «Restauration und Verpflegung» sieht die Norm einen Anteil von mindestens 25 % der Plätze ohne feste Bestuhlung vor; dem entspricht auch der Antrag der BKZ. Bei den 25 % handelt es sich aber um einen Richtwert, der gemäss Ziffer 1.1 der Norm «eine anzahlmässige Grössenordnung bezeichnet, die im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Rahmenbedingungen sinngemäss einzuhalten ist.»

5. Gemäss Angaben im Gesuch ist die Möblierung der Terrasse noch nicht festgelegt. Zum Schutz vor Vandalismus am Mobiliar auf öffentlichen Plätzen gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten, nicht nur die feste Montage von Tischen und Stühlen oder Bänken. Im vorliegenden Fall sind solche alternative Möglichkeiten zu prüfen.

Fazit: Der Antrag [1] der BKZ stützt sich auf die Bestimmungen des BehiG und ist grundsätzlich als Auflage in die Verfügung zu übernehmen. Der Anteil von 25 % (rund 22 von 90 Sitzplätzen) gemäss dem SIA-Richtwert erscheint dem UVEK allerdings hoch und im vorliegenden Fall nicht verhältnismässig. Auch die BKZ erachtet es gemäss telefonischer Auskunft im vorliegenden Fall als möglich, den SIA-Richtwert ausnahmsweise zu unterschreiten; als Mindestanforderung müsse aber sichergestellt sein, dass auch eine kleine Gruppe von Rollstuhlfahrern an einem Tisch Platz findet. In diesem Sinn ist als Auflage in die vorliegende Verfügung aufzunehmen, dass wenigstens 1 Tisch mit 3 bis 4 rollstuhltauglichen Plätzen auszustatten ist. Das Möblierungskonzept ist in Zusammenarbeit mit der BKZ auszuarbeiten und darf erst umgesetzt werden, wenn die BKZ diesem zugestimmt hat. Sollte sich dabei zeigen, dass es keine behindertengerechte Lösung mit mehrheitlich festmontierten Stühlen gibt, ist die Vorfeldsicherheit auf anderem Wege, z. B. durch eine signifikante Erhöhung der Glasbrüstung oder ähnliches sicherzustellen – nicht aber durch Ignorieren der BehiG-Anforderungen.

Die Anträge [2] bis [4] der BKZ erscheinen zweckmässig und wurden auch nicht be-

stritten; sie werden als Auflagen übernommen.

2.11 *Auflagen des Lebensmittelinspektorats*

Das zuständige Lebensmittelinspektorat der Stadt Zürich hat das Gesuch geprüft und hat gegen die Erstellung der Sports-Bar-Terrasse keine Einwände.

Hingegen hat es bei seiner letzten Kontrolle festgestellt, dass der rückwärtige Bereich der Sports Bar zahlreiche Mängel aufweist. So seien diverse Wandflächen und Silikondichtungen schadhaft oder schimmelig, diverse Einrichtungsgegenstände stark abgegriffen, korrodiert oder beschädigt und diverse Kleingerätschaften abgenutzt.

Es beantragt, vor Betriebsaufnahme auf der Terrasse müsse in gesundheitspolizeilicher Hinsicht eine Ausführungskontrolle durch das Lebensmittelinspektorat erfolgen.

Nach Auskunft durch das Lebensmittelinspektorat hat die SSP (Select Service Partner AG) als Betreiberin der Sports Bar zugesichert, die festgestellten Mängel bis Ende Februar 2017 beheben zu lassen.

Da mit der Terrasse das Sitzplatzangebot der Sports Bar um ca. 90 Plätze vergrößert werden soll, erscheint es trotz der Zusicherung von Seiten der SSP angebracht, den Antrag des Lebensmittelinspektorats als Auflage zu übernehmen.

2.12 *Weitere Anträge der Stadt Kloten*

Die Stadt Kloten stellt folgende weitere Anträge:

- [1] auf der Baustelle seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2009¹¹), Massnahmen-Stufe B sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen von Juni 2008, basierend auf der BauRLL, einzuhalten;
- [2] während der Bauzeit seien die Baulärm-Vorschriften einzuhalten bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU anzuwenden;
- [3] die Ausführung des Vorhabens habe nach den genehmigten Plänen zu erfolgen, Änderungen dürften nur mit Zustimmung der zuständigen Stellen vorgenommen werden;
- [4] der Bauherr bzw. dessen Vertreter sei verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmern bekanntgegeben würden; und
- [5] wechsele während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser, so sei dies den zuständigen Stellen schriftlich anzuzeigen. Solange dies nicht geschehen sei, liege die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn bzw. Projektverfasser.

¹¹ Es gilt die ergänzte Ausgabe vom Februar 2016

Zum Antrag [1] ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall die Kriterien der BauRLL zur Einstufung von Baustellen in die Massnahmenstufe B (Dauer > 1 Jahr, Fläche > 4000 m²) deutlich unterschritten werden; für die Baustelle somit ist die Massnahmenstufe A festzulegen. Abgesehen davon erscheinen die Anträge [1] und [2] gerechtfertigt und sind als Auflagen zu übernehmen, dem dritten Antrag wird mit den generell zu verfügbaren Auflagen Rechnung getragen, die übrigen Anträge werden unter den allgemeinen Bauauflagen ins Dispositiv der Verfügung übernommen.

2.13 *Fazit*

Das Gesuch für die Erstellung der Sports-Bar-Terrasse erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

2.14 *Vollzug*

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbaren umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin und die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹², insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

¹² Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

Die BKZ und die Stadt Kloten weisen für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

- BKZ Fr. 226.80
- Stadt Kloten Fr. 1715.–

Aus der Stellungnahme der Stadt Kloten geht nicht hervor, ob die Gebühr nach Aufwand erhoben wurde. Die FZAG hat sich zu den Gebühren nicht geäußert. Die Bezahlung der oben genannten Gebühren wird verfügt.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben (Art. 51 GebV-BAZL).

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG¹³ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AFV) wird sie zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

¹³ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend Erstellung einer Gastronomieterrasse für die Sports Bar wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafenareal, Luftseite, Dach des bestehenden Unterstands im Bereich Airside Center / Dock B, auf Gebiet der Gemeinde Kloten, Grundstück Kat.-Nr. 062.3139.14 (Kloten).

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 3. Oktober 2016 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Formular Gebäudedaten Brandschutz, A3, Detail B4, Terrassenbodenaufbau, FZAG, 4.2.16;
- Konzepterweiterung Sports Bar (Betriebskonzept) mit Aussenterrasse, FZAG, nicht datiert;
- Plan Nr. 050067-0001 A, Sports Bar Terrasse, Situation 1:10 000, FZAG, 9.10.16;
- Plan Nr. 05067-0001, Sports Bar Terrasse, Grundrisse / Schnitt / Ansicht G0–G1, 1:100, FZAG, 22.9.16;
- Plan Nr. 05067-0002, Sports Bar Terrasse, Brandschutz, G0–G1, 1:500, FZAG, 22.9.16.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

- 2.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Brandschutzpläne, Möblierungskonzept), sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
 - 2.1.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
 - 2.1.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
 - 2.1.6 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
 - 2.1.7 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
 - 2.1.8 Der Bauherr bzw. dessen Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Verfügung den jeweiligen Unternehmen bekanntgegeben werden.
 - 2.1.9 Falls während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser wechselt, ist das den zuständigen Stellen schriftlich anzuzeigen. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn bzw. Projektverfasser.
 - 2.1.10 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 2.2 *Auflagen zum Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*
- 2.2.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten gemäss Ziffer 2 der Beilage 1 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
 - 2.2.2 Die Auflagen von SRZ gemäss den Ziffern 1 bis 4 der Beilage 2 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 2.3 *Auflagen zum Arbeitnehmerschutz*
- 2.3.1 Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss den Ziffern 4 bis 8 der Beilage 3 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.3.2 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.

2.3.3 Stellen mit Absturzgefahr sind für die Benutzer ausreichend zu sichern; die näheren Einzelheiten richten sich nach der Norm SIA 358.

2.4 *Auflagen zum hindernisfreien Bauen*

2.4.1 Von den Gästetischen auf der Terrasse muss wenigstens einer mit 3 bis 4 rollstuhltauglichen Plätzen versehen sein und die Tischhöhe muss 72 bis 76 cm betragen.

2.4.2 Das Möblierungskonzept ist in Zusammenarbeit mit der BKZ auszuarbeiten und darf erst umgesetzt werden, wenn die BKZ diesem zugestimmt hat.

2.4.3 Sollte sich zeigen, dass es keine behindertengerechte Lösung mit mehrheitlich festmontierten Stühlen gibt, ist die Vorfeldsicherheit auf anderem Wege, z. B. durch eine signifikante Erhöhung der Glasbrüstung oder ähnliches sicherzustellen.

2.4.4 Offene Fugen beim Dielen-Bodenbelag dürfen max. 10 mm breit sein. Breitere Fugen müssen vollflächig, eben und dauerhaft ausgefugt werden.

2.4.5 Der Gitterrostboden der Stahlbaubrücken darf eine Maschenweite von max. 10 x 30 mm aufweisen.

2.4.6 Es ist nachzuweisen, dass mit den in den Bodendielen eingelassenen Leuchten eine blendfreie Beleuchtung gewährleistet werden kann.

2.5 *Auflagen des Lebensmittelinspektorats*

Vor Betriebsaufnahme auf der Terrasse muss durch das Lebensmittelinspektorat eine Ausführungskontrolle in gesundheitspolizeilicher Hinsicht erfolgen.

2.6 *Auflagen zum Lufthygiene und Lärmschutz (Bauphase)*

2.6.1 Auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2016), Massnahmen-Stufe A, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen von Juni 2008, basierend auf der BauRLL, einzuhalten.

2.6.2 Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften einzuhalten bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU ist anzuwenden.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr für die Prüfung des Gesuchs durch die BKZ beträgt insgesamt Fr. 226.80; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die BKZ.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt Fr. 1715.-; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner, Direktor

Beilagen

Beilage 1: Stadt Kloten, Baupolizei, Stellungnahme vom 14. November 2016

Beilage 2: Stadt Zürich, SRZ, Stellungnahme vom 6. Oktober 2016

Beilage 3: AWA, Arbeitsbedingungen, Stellungnahme vom 11. November 2016

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.